

ABWASSERREGLEMENT

**der Gemeinde
Kölliken**

- gültig ab 4. Januar 2017 -

Abwasserreglement

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Abwasseranlagen; Definition Begriffe	4
§ 4	Aufgaben der Gemeinde	4
§ 5	Projekt- und Kreditbewilligung	4
§ 6	Gemeinderat	5
§ 7	Gewässerschutzstelle § 30 EG UWR / § 37 V EG UWR	5
§ 8	Kanalisationsplanung § 17 EG UWR	5
§ 9	Öffentliche Abwasseranlagen	6
§ 10	Private Abwasseranlagen Art. 11 GSchV	6
§ 11	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen § 17 EG UWR	6
§ 12	Abwasserkataster	6

B. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13	Anschlusspflicht	7
§ 14	Anschlussrecht	7
§ 15	Bestehende Abwasseranlagen	7
§ 16	Anschlussfrist	7

C. Bewilligungsverfahren

§ 17	Gesuch für private Abwasseranlagen	8
§ 18	Gesuchsunterlagen	8
§ 19	Prüfungskosten	9
§ 20	Baubeginn, Geltungsdauer	9
§ 21	Projektänderung	9
§ 22	Strassenaufbruch	9
§ 23	Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	9

D. Technische Ausführungsvorschriften

§ 24	Technische Ausführungsvorschriften	9
§ 25	Abwasser	10
§ 26	Nichtverschmutztes Abwasser	10
§ 27	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	10
§ 28	Einleitungsbewilligung in öffentliche Gewässer	10
§ 29	Landwirtschaftsbetriebe	11
§ 30	Haftung	11

E. Abgaben

§ 31	Abgaben und Gebühren; Verwendung von Dachwasser	11
------	---	----

F. Anschlussgebühren

§ 32	Anschlussgebühren	11
§ 33	Bemessung	11
§ 34	Zahlungspflicht	12
§ 35	Erhebung	12

G. Benützungsgebühr

§ 36	Grundsatz	12
§ 37	Bemessung	12
§ 38	Benützungsgebühr	12
§ 39	Zahlungspflicht	13
§ 40	Zahlungspflichtige	13
§ 41	Erhebung	13

H. Rechtsschutz und Vollzug

§ 42	Rechtsschutz, Vollstreckung	13
§ 43	Strafbestimmungen	14

I. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 44	Inkrafttreten	14
§ 45	Übergangsbestimmungen	14

Anhang 1

Gesetzliche Grundlagen	15
------------------------	----

Anhang 2

Gebührentarif Abwasser	16
------------------------	----

Die Einwohnergemeinde Kölliken erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 23 Einführungsgesezt zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) das nachstehende Abwasserreglement.

Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 2 Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 3 Abwasseranlagen; Definition Begriffe

¹Abwasseranlagen im Sinne des Reglements, umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

²Die Begriffe sind im Kapitel D (Technische Ausführungsvorschriften) definiert.

§ 4 Aufgaben der Gemeinde

¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

²Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

⁴Sie beteiligt sich gemäss den gültigen Satzungen des Abwasserverbandes an Bau, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage.

§ 5 Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Sanierung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a. die generelle Entwässerungsplanung (GEP) (§ 17 EG UWR);
- b. die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c. die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Kantons und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf die zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d. die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e. die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.
- f. den Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz.

§ 7 Gewässerschutzstelle § 30 EG UWR / § 37 V EG UWR

¹Der Gemeinderat bestimmt, soweit er diese Aufgaben nicht selbst übernimmt, die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a. Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b. Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c. periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke und der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- d. Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- e. Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- f. Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

²Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 8 Kanalisationsplanung § 17 EG UWR

¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Zonenplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

²Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen, zu erneuern und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutz-zonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9 Öffentliche Abwasseranlagen

¹Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel E. Abgaben).

²Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Gemeinderat bzw. dem Kanton gestattet.

³Als öffentliche Kanalisationsleitung gilt in der Regel, wenn an derselben mindestens zwei eigenständige Wohn-, Gewerbe- oder Industriebauten angeschlossen sind.

§ 10 Private Abwasseranlagen Art. 11 GSchV

¹Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; Sie verbleiben in seinem Eigentum.

²Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Eigentümer der anzuschliessenden Liegenschaften erstellen lassen.

³Bei neuen Gebäuden muss das Sauberwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden (Art. 11 GSchV).

⁴Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁵Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

⁶Werden mehrere Gebäude vor dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die Hausanschluss-Sammelleitung im Privateigentum verbleibt oder ob sie unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde geht, sofern Grundeigentümer zustimmen und sie den technischen Anforderungen entspricht. Bei unklaren Verhältnissen wird auf die Angaben im Leitungskataster abgestellt.

§ 11 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen § 17 EG UWR

¹Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung des Kantons vorliegt. Er setzt die Erschliessungsbeiträge gemäss Erschliessungsreglement fest.

§ 12 Abwasserkataster

¹Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

B. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13 Anschlusspflicht

¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer in die Abwasseranlagen einzuleiten.

²Können Bauten aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung des Kantons eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14 Anschlussrecht

¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Voraussetzung ist jedoch, dass die öffentlichen Anlagen die Abwassermengen abnehmen kann.

²Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.

³Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

⁴Für die Einleitung von Abwasser mit hoher Belastung, in grosser Menge etc. gelten die §§ 35 und 36 V EG UWR.

§ 15 Bestehende Abwasseranlagen

¹Für private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, verfügt der Gemeinderat eine Sanierungs- bzw. Anpassungsfrist.

²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und, soweit es die Verhältnisse erlauben, die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren.

³Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

§ 16 Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

C. Bewilligungsverfahren

§ 17 Gesuch für private Abwasseranlagen

¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasser- und Versickerungsanlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einzureichen.

²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich ändert, sind ebenfalls bewilligungspflichtig. Das Gesuch ist dem Gemeinderat vor Baubeginn einzureichen.

³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung des Kantons bedürfen, ist das Gesuchsformular des Kantons zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 18 Gesuchsunterlagen

¹Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

a. Planunterlagen

- aa. Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet).
- ab. Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet).
- ac. Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
 - Gewässerschutzbereiche A, B, C
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- ad. Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fallleitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt, letztes Prüfdatum)
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- ae. Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

b. Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben

- ba. Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
- bb. Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Kantons notwendig.

²Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19 Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bau- und Nutzungsordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

§ 20 Baubeginn, Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Bewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

§ 21 Projektänderung

¹Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

²Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

§ 22 Strassenaufbruch

Aufbrüche kommunaler Strassen für infolge Leitungsbau/-erneuerung sind bewilligungspflichtig. Ein entsprechendes Gesuch ist mindestens zwei Wochen vor Baubeginn zur Genehmigung bei der Abteilung Bau einzureichen.

§ 23 Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

¹Der Baubeginn und die Vollendung der Anlagen vor dem Eindecken sind dem Gemeinderat zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

² Die Ausführungsqualität der Anschlussleitung (privater Kontrollschacht bis zur öffentlichen Abwasserleitung) ist mittels Kanalfernsehaufnahme und Dichtheitsprüfung zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.

³Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

D. Technische Ausführungsvorschriften

§ 24 Technische Ausführungsvorschriften

¹Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- a. Ordner "Siedlungsentwässerung" des Kantons
- b. Schweizer Norm SN 592000 (2012): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- c. Schweizer Norm SN 533190 (2000), SIA 190, Kanalisationen
- d. Ordner „Erhaltung von Kanalisationen“ des VSA

²Es gilt die jeweils aktuelle Fassung dieser Vorschriften.

§ 25 Abwasser

Als Abwasser gilt das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.

§ 26 Nichtverschmutztes Abwasser

¹Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten. Es ist zu versickern (1. Priorität) oder in ein Gewässer allenfalls mit Retention (2. Priorität) zu leiten.

²Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

- a. Fremdwasser
Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten
- b. Dachwasser
ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- c. Versickerungen
Die Versickerung richtet sich nach dem GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung des Kantons, Kapitel 14.

³Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

- a. Strassen (Gemeinde- und Privatstrassen)
können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- b. Plätze
Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15 zu berücksichtigen.

§ 27 Einzelreinigung häuslicher Abwässer

Solange die Abwässer nicht der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen vorzusehen.

§ 28 Einleitungsbewilligung in öffentliche Gewässer

¹Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons.

²Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Kantons.

§ 29 Landwirtschaftsbetriebe

¹Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

²Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung des Kantons Ausnahmen bewilligen.

§ 30 Haftung

¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

²Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

E. Abgaben

§ 31 Abgaben und Gebühren; Verwendung Dachwasser

¹Die Abgaben und Gebühren richten sich nach dem Abwasserreglement und dem Gebührentarif (Anhang 2) der Gemeinde Kölliken.

²Wird Dachwasser für häusliche Zwecke verwendet, muss die in die Kanalisation eingeleitete Wassermenge gemessen werden.

F. Anschlussgebühren

§ 32 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren basieren auf dem Zürcher Baukostenindex, Stand 1. April 2016. Sie werden vom Gemeinderat jeweils per 1. Januar an den neuen Index vom 1. April des Vorjahres angepasst und gelten für ein Jahr.

§ 33 Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr, welche dem Anhang entnommen werden kann.

²Die anrechenbare Bruttogeschoss- resp. Betriebsfläche wird nach den Bestimmungen für die Berechnung der Ausnützungsziffer gemäss § 32 BauV ermittelt. Dachgeschossflächen mit lichten Raumhöhen von 1.50 m und mehr, Attika- und Untergeschossflächen sind auch dann anschlussgebührenpflichtig, wenn sie gemäss Bau- und Zonenordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer nicht angerechnet werden.

³ Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen, ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall kann die Anschlussgebühr um max. 80 % herabgesetzt werden.

⁴Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend der Vergrößerung der Bruttogeschossfläche.

⁵Die Anschlussgebühr für die Dachfläche wird erlassen, wenn das Dachwasser versickert oder in ein öffentliches Gewässer abgeleitet wird.

⁶Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder kann dem Anhang entnommen werden. Anschlussgebühren müssen auch entrichtet werden, wenn das Schwimmbad keinen Direktanschluss erhält und mittels mobiler Pumpe entleert wird.

⁷Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Wasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Er lässt sich auf Kosten der Gesuchsteller bei der Festsetzung der Anschlussgebühren von einer unabhängigen Fachperson beraten.

§ 34 Zahlungspflicht

Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Die Zahlungspflicht entsteht bei Baubeginn. Nach erfolgter Schlussabnahme der Baute erfolgt allenfalls eine korrigierte Zahlungsverfügung.

§ 35 Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Anschlussgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

G. Benützungsgebühr

§ 36 Grundsatz

Für den Unterhalt und Betrieb inkl. Verzinsung und Amortisation der Abwasseranlagen und die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckten Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung sind Benützungsgebühren zu entrichten.

§ 37 Bemessung

Die Benützungsgebühr besteht aus der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 38 Benützungsgebühr

¹ Sämtliche Kosten der Erfolgsrechnung der Abwasserbeseitigung sind zu 100 % über Gebühren zu decken. Wird der angestrebte Deckungsgrad um mehr als 10 % über- oder unterschritten, passt der Gemeinderat die Verbrauchsgebühr, unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen, bis maximal 20 % an.

² Die Benützungsgebühr richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Der Frischwasserverbrauch wird als Summe der Bezüge aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz und alles übrigen verbrauchten Wassermengen berechnet. Grundeigentümer mit eigener Wasserversorgung (Quellen, Grundwasser, Bachwasserpumpen, etc.), welche der öffentlichen Kanali-

sationsanlage Abwasser zuleiten, haben sich über die bezogene Wassermenge auszuweisen und werden zu den gleichen Ansätzen wie die Bezüger aus dem Gemeindewasserversorgungsnetz gebührenpflichtig. Liegen keine Messergebnisse oder sonstige genügende Nachweise vor, stellt der Gemeinderat den mutmasslichen Wasserverbrauch nach pflichtgemässen Ermessen fest. Er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

³ Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubter Weise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser, etc.)

⁴Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

§ 39 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung. Es können Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühr verlangt werden.

§ 40 Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Bei Eigentumsübertragung haftet der neue Eigentümer solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 41 Erhebung

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

H. Rechtsschutz und Vollzug

§ 42 Rechtsschutz, Vollstreckung

¹Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Kantons beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VR-PG) vom 4. Dezember 2007.

§ 43 Strafbestimmungen

¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.

²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bus- senkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.

³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 44 Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das Abwasserreglement vom 28. November 2008 aufgehoben.

§ 45 Übergangsbestimmungen

¹Dieses von der Gemeindeversammlung Kölliken am 25. November 2016 genehmigte Re- glement tritt am 4. Januar 2017 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgeho- ben.

Kölliken, 25. November 2016

GEMEINDERAT KÖLLIKEN
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Fredy Gut

Felix Fischer

Anhang 1

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007
- Bundesgesetz über das Obligationenrecht (OR) vom 30. März 1911
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907

Anhang 2

Gebührentarif Abwasser (Stand 1. Januar 2026, Angaben exkl. 8.1 % MwSt.)

Anschlussgebühr, Bemessung gemäss § 32

- a) Für angeschlossene Wohnbauten Fr. 56.35 pro m² anrechenbare Geschossfläche
- b) Für angeschlossene Industrie-,
Gewerbe- und Dienstleistungs-
betriebe Fr. 42.15 pro m² anrechenbare Geschossfläche
- c) Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen und Gewerbe) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzung geltende Gebühr zu entrichten ist.
- d) Für angeschlossene Dachflächen Fr. 27.80 pro m²
(auf den Grundriss projiziert)
- e) Für angeschlossene Hartbelags-
Flächen Fr. 27.50 pro m²
(Vorplätze, Abstellplätze Zufahrten etc.)
- f) Für Schwimmbassins Fr. 34.85 pro m³ Volumen

Benützungsgebühr

Verbrauchsgebühr Fr. 2.20 pro m³ Frischwasser (wird gemäss § 38 berechnet und gilt jeweils für ein Jahr)

Mahnkosten

Der Gemeinderat ist ermächtigt, säumigen Zahlern von Abwasserrechnungen Mahnkosten in Rechnung zu stellen.

Verzugszins und Verjährung

Die Verjährung und der Verzugszins richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) des Kantons Aargau.